OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753309/13/JP

Datum:
Linz, 28. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, geb. am tt.mm.jjjj, StA der Türkei, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Oktober 2024, GZ: BHUUMig-2024-218229/41-Mw, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 21. Oktober 2024 wies die belangte Behörde den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer zwar mit seiner österreichischen Gattin zusammenleben würde und eine Ehe führen würde, diese jedoch von Seiten des Beschwerdeführers durch die Absicht getragen werde, durch diese Ehe einen Aufenthaltstitel zu erwerben. Die Ehe sei von Seiten des Beschwerdeführers nicht von dem Willen getragen, dauerhaft in einer durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammen zu leben. Es liege eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG vor.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seine Rechtsvertreterin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auf das Wesentliche zusammengefasst wird in der Beschwerde ausgeführt, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte bei der Eheschließung keine Rolle gespielt hätten, die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Gattin aus Liebe geschlossen worden war und dass die beiden ein schützenswertes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK führen würden.

1.3. Mit Schreiben vom 20. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Am 15. Jänner 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden außerdem die Gattin und mehrere Zeugen und Zeuginnen vom erkennenden Gericht befragt und hatten die anwesenden Parteien Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung legte der Beschwerdeführer außerdem ein umfangreiches Konvolut an Lichtbildern vor, die zum Akt genommen wurden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger und ist im Oktober 2022 nach Österreich gekommen. Nach seiner Ankunft hat er vorerst eine selbständige Tätigkeit im Gastronomiebereich aufgenommen, mittlerweile befindet er sich in einem Angestelltenverhältnis, ebenfalls im Gastronomiebereich. Er ist strafrechtlich sowohl in Österreich als auch in der Türkei unbescholten. Die Ehefrau des Beschwerdeführers, Frau C__, ist österreichische Staatsbürgerin. Der Beschwerdeführer hat keine Deutschkenntnisse nachgewiesen.

Die Zeugin A__ war im Jahr 2022 im Lokal ihres Onkels beschäftigt. Dort haben sich die Zeugin und der Beschwerdeführer das erste Mal gesehen. Zu dieser Zeit war die Beschwerdeführerin noch in erster Ehe verheiratet. Im Herbst 2023 lernten sich die beiden näher kennen, weil der Beschwerdeführer Fragen zum Absolvieren der Führerscheinprüfung hatte und sich damit an die Zeugin wandte. Im Jänner 2024 ließ sich die Zeugin von ihrem ersten Mann scheiden. In der Folge kamen sich die beiden näher. Im Februar 2024 machte der Beschwerdeführer der Zeugin einen Heiratsantrag. Auch bat der Beschwerdeführer der Zeugin A__ eine im islamischen Kulturkreis übliche Mitgiftzahlung an, die diese jedoch ablehnte. Der Beschwerdeführer lernte mehrere Familienmitglieder der Zeugin A__ kennen und auch ihre Freundinnen. Ebenso lernte die Zeugin die Freunde des Beschwerdeführers kennen und besuchte im Mai 2024 die Familie des Beschwerdeführers in der Türkei. Die Hochzeit, bei der die Familie der Zeugin und Freunde des Beschwerdeführers anwesend waren, fand am 1. Juni 2024 in D__ statt.

Die Ehegatten C__ wohnen gemeinsam in E__, halten sich während der Woche aufgrund des Arbeitsplatzes des Beschwerdeführers in F__ bei der Mutter der Zeugin A__ auf. Dort schlafen sie gemeinsam in einem Zimmer. Die Ehegatten verbringen ihre Freizeit miteinander, machen Verwandten- bzw. Bekanntenbesuche gemeinsam, gehen in Einkaufszentren oder schauen gemeinsam Filme. In der wärmeren Jahreszeit waren sie gemeinsam in Kärnten auf Urlaub und haben einige Ausflüge unternommen. Die beiden wünschen sich gemeinsame Kinder und befinden sich diesbezüglich in medizinischer Behandlung in D__. Der Beschwerdeführer hat sich den Vornamen der Zeugin A__ auf die Innenseite seines linken Unterarms tätowieren lassen. Eine ebensolche Tätowierung mit dem Vornamen des Beschwerdeführers trägt die Zeugin A__ auf der Innenseite ihres linken Unterarms.

Familie und Freunde der Ehegatten C__ beschreiben die beiden als in Liebe verbundenes Paar und bestätigen Erzählungen von gemeinsamen Unternehmungen und Besuchen. Der Zeuge H__ war als Freund des Beschwerdeführers von Anfang an über die Zuneigung der beiden informiert und erfuhr auch von seinem Freund davon, dass er der Zeugin einen Heiratsantrag gemacht hat.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung war ersichtlich, dass den Beschwerdeführer und seine Frau eine grundlegende Vertrautheit und gegenseitige intensive Anteilnahme verbinden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass von den Ehegatten C__ ein schützenswertes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt wird.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer und die Zeugin A__ machten einen miteinander sehr vertrauten Eindruck auf das Gericht und konnten den Ablauf der Geschehnisse, die zu ihrer Hochzeit führten und wie sie nunmehr ihr gemeinsames Leben gestalten, im Großen und Ganzen übereinstimmend schildern. Auch sind beide über das Leben (Beruf, Freunde) des anderen informiert und mit der jeweils anderen Familie bekannt. Kleinere Ungereimtheiten in den Aussagen, insbesondere was das genaue Datum verschiedener Ereignisse betrifft, steigern nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Glaubwürdigkeit der beiden eher, als dass sie ihr schaden würden, weil daher davon ausgegangen werden muss, dass sich die beiden nicht zuvor abgesprochen haben.

Auch aus dem Verhalten des Beschwerdeführers während der Befragung war deutlich erkennbar, dass er größtes Interesse daran hatte, selbst in der Verhandlung aussagen zu können und zu verfolgen, was die Zeugen aussagten. Der Beschwerdeführer gab bei seiner Befragung bereitwillig und spontan Auskunft über sämtliche Details, auch wenn er verständlicherweise sichtlich nervös und angespannt war. Die Inhalte seiner Aussage decken sich mit jenen der Aussage seiner Frau. Auch das Kennenlernen der beiden im Lokal des Onkels der Zeugin, wo sie sich vorerst nur ab und zu sahen, später aber in Kontakt kamen, erscheint dem Gericht nachvollziehbar.

Besonders eindrucksvoll belegt natürlich das umfangreiche Konvolut an Lichtbildern, das der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dem erkennenden Gericht vorlegte, das gemeinsame Leben der beiden. Die Bilder zeigen die Ehegatten C__ bei verschiedenen Anlässen und belegen eindrücklich deren Verbundenheit miteinander. Auch zeigte der Beschwerdeführer in der Verhandlung Fotos von der Hochzeit. Verstärkt wurde der Eindruck, den die Fotos beim Gericht hinterließen, durch die Erzählungen der Familienangehörigen und Freunde der Ehegatten, die glaubwürdig schilderten, dass sie viel Zeit mit dem Ehepaar G__ verbrachten und die beiden immer als miteinander verbunden und einander zugewandt erlebten.

Zu den Aussagen hinsichtlich des Angebots des Beschwerdeführers, eine Mitgiftzahlung an die Zeugin A__ zu tätigen, erscheinen diese dem Verwaltungsgericht durchaus glaubwürdig, da dies im islamischen Kulturkreis tatsächlich üblich ist. Allerdings soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es nach § 30

Abs. 1 NAG nicht entscheidend darauf ankommt, aus welcher Motivation heraus eine Ehe geschlossen wurde, sondern vielmehr darauf, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde oder des Verwaltungsgerichtes ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt bzw. nicht geführt wird (vgl. VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0058; VwGH 10.09.2018, Ra 2018/22/0097).

Aufgrund dieser Wahrnehmungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gelangt das erkennende Gericht zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer und seine Frau eine ernsthafte Ehe führen und ein schützenswertes Familienleben im Sinne des § 8 EMRK besteht.

Dass der Beschwerdeführer türkischer Staatsangehöriger ist und strafrechtlich unbescholten ist, ergibt sich unbestritten aus dem Verwaltungsakt.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013 (NAG), sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben und ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Gemäß § 20 Abs. 1 NAG sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürfen Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschlusses 1/1980 – ARB 1/80 hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;

- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Gemäß Art. 13 ARB 1/80 dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 gilt dieser Abschnitt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

Gemäß § 49 Abs. 1 FrG 1997 genießen Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs. 3, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, Niederlassungsfreiheit; für sie gelten, sofern im Folgenden nicht anderes gesagt wird, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer der ihnen die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung beträgt jeweils ein Jahr.
Gemäß Abs. 2 ist die Niederlassungsbewilligung solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8 Abs. 1) gegeben sind und die Fremden
1. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben;
2. minderjährige Kinder eines österreichischen Staatsbürgers sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 47 FrG 1997 regelt die Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger:
Gemäß § 47 Abs. 1 FrG 1997 unterliegen Angehörige von EWR-Bürgern, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der Sichtvermerkspflicht.
Gemäß Abs. 2 genießen begünstigte Drittstaatsangehörige (Abs. 3) Niederlassungsfreiheit, sofern die EWR-Bürger zur Niederlassung berechtigt sind; ihnen ist eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn ihr Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung im Inland stellen, wenn sie an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind. Die Niederlassungsbewilligung ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs. 2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.
Gemäß Abs. 3 Z 1 sind begünstigte Drittstaatsangehörige folgende Angehörige eines EWR-Bürgers: Ehegatten.

3.2. Der Beschwerdeführer ist seit seinem Aufenthalt in Österreich erwerbstätig. Dadurch ergibt sich eine Anwendbarkeit des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 – ARB. Dies jedoch nur dann, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegensteht (vgl. Art. 14 ARB). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht allerdings keinen Grund dafür.

3.3. Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

Wie oben festgehalten, führen der Beschwerdeführer und seine Frau, die österreichische Staatsbürgerin ist, eine Beziehung, die durch eine enge Bindung und Vertrautheit gekennzeichnet ist. Die beiden wohnen zusammen und verbringen ihre Freizeit miteinander, sie unternehmen Urlaube und Ausflüge, kennen jeweils Familie und Freunde des anderen und haben auch gemeinsame Freunde. Das Ehepaar G__ hätte gerne gemeinsame Kinder und befindet sich aus diesem Grund in medizinischer Behandlung. Beide haben sich den Vornamen des anderen auf den Unterarm tätowieren lassen. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung war eine starke emotionale Bindung von beiden Seiten deutlich erkennbar, die das erkennende Gericht zur Auffassung gelangen lässt, dass es sich bei der Ehe des Beschwerdeführers und seiner Frau um eine Ehe im Sinne des Art. 8 EMRK handelt.

3.4. Der Beschwerdeführer, der türkischer Staatsbürger ist, ist unbestritten die ganze Zeit in Österreich erwerbstätig. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Begünstigungen, die sich aus dem Assoziationsratsbeschluss (ARB) 1/1980 ergeben, geltend machen kann (vgl. etwa VwGH 28.03.2012, 2009/22/0344; VwGH 15.10.2015, Ra 2015/21/0117, wonach sogar eine Erwerbstätigkeitsabsicht ausreichend ist). Es sind somit die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nach den Bestimmungen des FrG 1997, die aufgrund der „Stillhalteklausel" des Art. 13 ARB 1/80 für Berechtigte nach dem ARB heranzuziehen sind, zu prüfen.

3.5. Gemäß § 47 Abs. 2 FrG 1997 darf einem begünstigten Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 47 Abs. 3 FrG 1997 ein Aufenthaltstitel nur dann nicht erteilt werden, wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.
Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob der Aufenthalt des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde. Dabei ist eine auf das

Gesamtverhalten des Beschwerdeführers gestützte Gefährdungsprognose zu treffen (vgl. VwGH 16.02.2012, 2011/18/0039), bei welcher einerseits seine bisherigen Verurteilungen und das aus den Verurteilungen resultierende Aufenthaltsverbot, andererseits auch sein Verhalten seit der Verhängung des Aufenthaltsverbots zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 03.03.2011, 2011/22/0010).
Es kann nicht erkannt werden, dass vom Beschwerdeführer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausginge. Zumal der Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten ist, kann auch kein anderer Grund erkannt werden, der zu diesem Ergebnis führen würde. Auch von der belangten Behörde wurde an keiner Stelle der nunmehr bekämpften Entscheidung von Gegenteiligem ausgegangen.

3.6. Da sich der Beschwerdeführer auf die „Stillhalteklausel" des Art. 13 ARB 1/80 berufen konnte und daher lediglich zu prüfen war, ob von ihm eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gemäß § 47 Abs. 2 FrG 1997 ausgeht, was im Ergebnis zu verneinen war, erfüllt der Beschwerdeführer sämtliche Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und dem Beschwerdeführer der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar